

## Ein Weihnachtzuschuß für die Staatsangestellten.

### Die Beschlüsse des Kabinettsrates.

In der gestern abgehaltenen Sitzung des Staatsangestelltenausschusses teilte Unterstaatssekretär Dr. v. Bed mit, daß zufolge Beschlusses des Kabinettsrates folgende Verfügungen beschlossen wurden:

Sämtlichen deutschösterreichischen Staatsbediensteten einschließlich der Arbeiter wird noch vor Weihnachten ein Zuschuß in der halben Höhe des am 1. November d. J. ausbezahlten Anschaffungsbeitrages gewährt.

Sämtliche Kanzleioffizianten, Postoffizianten und Telegraphenadjunkten erhalten die Teuerungszulage entsprechend ihren Jahresbezügen nach den für die Staatsbeamten festgesetzten Ausmaßen.

Die weiteren Beschlüsse des Kabinettsrates beziehen sich auf die Einrechnung der Militärdienstzeit in die Mindestdienstzeit für die Gewährung von Teuerungszuwendungen und auf die Einrechnung in die Familienstandsklassen, wobei auch auf jene unverjüngten Kinder Bedacht zu nehmen ist, die das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Es ist auch in Aussicht genommen, daß die begünstigte Anrechnung der Kriegsdienstjahre für die Vorrückung in höhere Bezüge durch die Gewährung von Zulagen auf den 1. Oktober d. J. rückwirkend gemacht werde. Schließlich soll für die in der höchsten Gehaltsstufe stehenden Unterbeamten und Diener, die der begünstigten Anrechnung der Kriegsdienstjahre für die Erreichung der Dienstalterszulage nicht teilhaftig werden können, eine in die Pension einrechenbare Personalszulage gewährt werden.

Unterstaatssekretär Dr. Bed machte noch bezüglich des Wunsches nach gleichmäßiger Be-

handlung der Staatsbedienstetenangelegenheiten die Mitteilung, daß vom Kabinettsrat durch Einsetzung eines besonderen zwischenstaatsamtlichen Komitees, dem berufene Vertreter der Bediensteten beigezogen werden, ein einheitliches Vorgehen der einzelnen Verwaltungszweige sichergestellt werden soll. Ein vom Abg. Doktor v. Hofmann gestellter Antrag, wichtige Maßnahmen ohne vorherige Zuhilfenahme mit dem Staatsangestelltenausschuß nicht zu treffen, wurde einhellig zum Beschluß erhoben.